

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens

DWS Biotech (ISIN: DE0009769976)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

Anpassungen der Anlagegrenzen

Die Anlagegrenze in § 26 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen wird um den folgenden Absatz ergänzt: „Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts („GDRs“) und American Depository Receipts („ADRs“), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.“

§ 26 Absatz 7 lautet künftig wie folgt:

„1. Mindestens 75% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien solcher Emittenten angelegt werden, bei denen sich die im letzten Geschäftsbericht oder in anderen geeigneten Unterlagen des Unternehmens ausgewiesenen Umsatzerlöse oder Gewinne überwiegend aus dem Biotechnologiebereich ergeben beziehungsweise Aufwendungen überwiegend für diesen Geschäftsbereich getätigt werden. Der Biotechnologiebereich umfasst dabei alle auf die Erforschung, Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von biotechnologisch oder biochemisch erzeugten oder veränderten Produkten bezogenen Tätigkeiten. Eine Beimischung von Aktien von Emittenten, bei denen sich die im letzten Geschäftsbericht oder in anderen geeigneten Unterlagen des Unternehmens ausgewiesenen Umsätze oder Gewinne überwiegend aus dem Bereich des Gesundheitswesens ergeben, ist möglich. Der Bereich Gesundheitswesen umfasst dabei alle auf die Erforschung, Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Arzneimitteln und Medizintechnik bezogenen Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Heilbehandlung und Gesundheitsvorsorge. Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts („GDRs“) und American Depository Receipts („ADRs“), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.“

Die Anlagegrenze in § 26 Absatz 7 der Besonderen Anlagebedingungen wird in Bezug auf die Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes angepasst.

Künftig werden mindestens 51% (statt wie bisher 75%) des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).

§ 26 Absatz 7 lautet künftig wie folgt:

„7. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).“

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im November 2020

Die Geschäftsführung